

An  
Herrn Bürgermeister  
Nils Anhuth  
Theodor-Klinker-Platz  
26676 Barßel

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Rat der Gemeinde Barßel**

Ihr Ansprechpartner:

**Hannes Coners**  
Fraktionssprecher

Tel.: +49 173 5784841  
hannes.coners@gruene-cloppenburg.de

Barßel, 1. Februar 2023

## Förderung von Balkonkraftwerken

Antrag gem. § 56 NKomVG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß § 56 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes beantragen wir den o. g. Beratungsgegenstand in die Tagesordnung der Fachausschusssitzung Wirtschaft, Planung, Umwelt und Klimaschutz am 15.02.2023, der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 22.02.2023 und der Gemeinderatssitzung am 22.03.2023 aufzunehmen.

Unter diesem Tagesordnungspunkt stellen wir den folgenden Antrag zur Abstimmung.

**Der Rat beschließt die Förderung von Balkonkraftwerken durch Zuschüsse von 200 EUR je Anlage und einer Gesamtförderhöhe von 50.000 EUR. Antragsberechtigt sind Bürger\*innen der Gemeinde Barßel, die (a) in einer gemieteten Wohnung oder (b) in einer eigenen Wohnung leben, ohne Möglichkeit das Hausdach für eine PV-Anlagen zu nutzen.**

Die Förderung von Balkonkraftwerken ist und bleibt für uns von hoher Bedeutung, weshalb wir uns um eine thematische Auseinandersetzung im Rat bemühen und diesen Antrag erneut stellen.

Mit dieser vorgeschlagenen Förderung können wir gezielt die Haushalte finanziell entlasten, die aktuell von den steigenden Energiekosten besonders betroffen sind und ansonsten nicht von PV-Anlagen profitieren können. Die Förderung erneuerbarer Energien ist in Anbetracht des Klimawandels und der politischen Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen sinnvoll. Speziell diejenigen, die aus finanziellen Gründen oder aus ihrer Wohnungssituation heraus ansonsten nicht an der Energiewende teilhaben können, zu fördern, ist umso mehr sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen  
Hannes Coners

### **Was sind Balkonkraftwerke?**

Balkonkraftwerke sind steckerfertige PV-Anlagen mit einer Scheinleistung von maximal 600 W und werden fertig montiert und konfektioniert verkauft. Sie können an Balkonen, Terrassen oder an Hauswände angebracht werden. Steckerfertig bedeutet, dass die Anlage an den Endstromkreis der Wohnung angeschlossen werden kann.

### **Wie funktionieren Balkonkraftwerke?**

Balkonkraftwerke funktionieren technisch nach dem gleichen Prinzip wie große PV-Anlagen. Solarzellen wandeln einen Teil des Sonnenlichts in Gleichstrom um, welcher durch einen Wechselrichter in Wechselstrom umgewandelt wird, der anschließend in das Hausstromnetz eingespeist werden kann. Die Kopplung an das Hausstromnetz erfolgt aus Sicherheitsgründen über eine Energiesteckvorrichtung (DIN VDE V 0628-1).

### **Worauf muss beim Anschluss geachtet werden?**

Bei steckerfertigen PV-Anlagen mit einer Scheinleistung von max. 600 W mit einer Energiesteckvorrichtung ist für den Anschluss keine Beauftragung einer Elektrofachkraft erforderlich. Eine Prüfung durch eine Elektrofachkraft, ob das Hausstromnetz für eine Stromeinspeisung ausgelegt ist, ist trotzdem empfehlenswert. Gegebenenfalls ist es erforderlich alte Sicherungen und alte Stromzähler auszutauschen. Die Norm DIN VDE V 0100-551-1 regelt die Anforderungen an die Leistungsdimensionierung, Anschlussart und Schutzeinrichtungen. Bei normgerechter Installation besteht grundsätzlich keine Brandgefahr.

Der Anschluss des Balkonkraftwerks ist beim Netzbetreiber anzumelden und muss über das Marktstammregister der Bundesnetzagentur registriert werden. Für ein Balkonkraftwerk muss kein zusätzlicher Vertrag mit dem Netzbetreiber eingegangen werden. Der erzeugte Strom wird im Endstromnetz verbraucht. Überschüssiger Strom wird entgeltlos eingespeist.

### **Warum und wann ist die Anschaffung eines Balkonkraftwerks vorteilhaft?**

Balkonkraftwerke speisen direkt in den Endstromkreis ein, wodurch der Nettostromverbrauch und die Stromkosten sinken. Aufgrund ihrer Größe wird der erzeugte Strom fast vollständig verbraucht. Dadurch kann von einer Ersparnis von 10% bis 20% der durchschnittlichen Stromkosten ausgegangen werden. Dies entspricht bis zu mehreren Hundert Euro pro Jahr.

Da die finanzielle Entlastung durch die Balkonkraftwerke mit dem Strompreis zunimmt, sind Balkonkraftwerke gerade jetzt besonders vorteilhaft, in einer Zeit steigender Strompreise.

### **Warum ist es sinnvoll Balkonkraftwerke kommunal zu fördern?**

Mit der kommunalen Förderung von Balkonkraftwerken schaffen wir bei einmaliger Förderung eine langfristige finanzielle Entlastung.

Durch die Wahl der Antragsberechtigten unterstützen wir gezielt die Haushalte in der Gemeinde, die strukturell unter den hohen Strompreisen und der Inflation am meisten leiden und für die die Kosten und der Amortisierungszeitraum einer PV-Anlage ohne Förderung zu hoch bzw. zu lang sind. Eine zielgerichtete Förderung schafft hier den meisten Mehrwert.

Durch die Förderung von Balkonkraftwerken schaffen wir ein Angebot, dass mehr Menschen an der Energiewende teilhaben und an der eigenen Stromerzeugung profitieren können als nur jene, die sich die Investition in eine PV-Anlagen auf ihren Dächern o. ä. leisten können.

Vorschlag einer Richtlinie zur Förderung von Balkonkraftwerken:

# Richtlinie über die Bestimmungen zur Förderung sog. Balkonkraftwerke der Gemeinde Barßel

## Präambel

Energieeinsparung, Erschließung erneuerbarer Energiequellen und Klimaschutz sind eine gesamtgesellschaftliche umweltpolitische Aufgabe. Gleichzeitig stellen steigende Strom- und Stromnebenkosten gerade einkommensschwächere Haushalte vor immer größere finanzielle Herausforderungen. Ziel dieser Zuwendungsrichtlinie ist es daher, durch die Förderung sog. Balkonkraftwerke die dezentrale Erzeugung erneuerbaren Stroms in die breitere Gesellschaft zu bringen, private Haushalte finanziell zu entlasten und die Akzeptanz für die Energiewende zu stärken.

## § 1 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die Anschaffungskosten für Klein-Photovoltaik-Anlagen sog. Balkonkraftwerke mit einer elektrischen Scheinleistung von bis zu 600 Watt Spitzenleistung (Wp) auf und an Neu- und Bestandsgebäuden zur Wohnnutzung im Gebiet der Gemeinde Barßel.

## § 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- (a) Mieter\*innen und
- (b) Eigentümer\*innen selbst genutzten Wohneigentums ohne Möglichkeit das Hausdach für eine PV-Anlagen zu nutzen

im Gebiet der Gemeinde Barßel.

## § 3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt.
2. Für die Anlagen entsprechend des § 1 wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 200,00 Euro als Festbetrag gewährt.
3. Es ist nur eine Förderung pro Haushalt zulässig.
4. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Barßel. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Über die Höhe des Gesamtbetrages der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel beschließt der Rat der Gemeinde Barßel.

## § 4 Zuwendungsvoraussetzungen

1. Förderfähig sind ausschließlich in den Markt eingeführte Anlagen, die einen NASchutz gemäß VDE-AR-N 4105 besitzen oder dem DGS Sicherheitsstandard entsprechen. Die Konformitätserklärung ist dem Antrag beizufügen.
2. Balkonmodule müssen bei der zuständigen Netzbetreiberin (EWE NETZ GmbH, Cloppenburg, Straße 302, 26133 Oldenburg) angemeldet werden. Der Nachweis zur Inbetriebnahme erfolgt über das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur ([www.marktstammdatenregister.de](http://www.marktstammdatenregister.de)).
3. Bei der zu fördernden Anlage muss es sich um eine Neuanlage handeln. Bis zur bestandskräftigen Zusage des Förderantrages darf bis zum Beginn des Vorhabens eine Frist von maximal 3 Monaten nicht überschritten werden.

## **§ 5 Kumulationsverbot**

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme anderer Förderprogramme für die Anschaffung von Anlagen nach § 1 dieser Zuwendungsrichtlinie ist nicht zulässig.

## **§ 6 Antragsverfahren**

1. Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen.
2. Ein vollständiger Antrag im Sinne von Absatz 1 umfasst das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit allen darin geforderten Anlagen. Die Gemeinde Barßel behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung durch eine vorläufige Förderzusage.
3. Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nur, wenn vom Antragsstellenden alle erforderlichen Unterlagen bis spätestens 6 Monate nach der schriftlichen Förderzusage eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung um maximal 3 Monate möglich, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt und begründet wird. Bei Nichtbeachtung verliert die Förderzusage umgehend ihre Gültigkeit.
4. Antragstellende erklären sich bereit, dass die im Zuge des Antragsverfahrens durch die Gemeinde Barßel erhobenen Daten zu statistischen Zwecken und zur Weiterentwicklung dieses Förderprogrammes anonymisiert genutzt werden dürfen.
5. Der Erteilung eines Zuwendungsbescheides aufgrund dieser Richtlinie ersetzt nicht ggfs. erforderliche denkmalschutzrechtliche oder sanierungsrechtliche Genehmigungen.

## **§ 7 Rückforderung**

1. Die geförderte Anlage ist mindestens 10 Jahre nach Fertigstellung (Datum des Zuwendungsbescheides) im Gebiet der Gemeinde Barßel zu betreiben. Der Gemeinde Barßel ist der laufende Betrieb der Anlage 5 bzw. 10 Jahre nach Fertigstellung zu bestätigen bzw. nachzuweisen. Wird der Betrieb vor Ablauf dieser Frist beendet, kann dies zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides führen und die Gemeinde Barßel ist zur Rückforderung der Förderung berechtigt. Eine Übertragung des Anlagenbetriebes an eine andere Person an einem Standort im Gebiet der Gemeinde Barßel ist zulässig und führt nicht zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides. Eine Mitteilung entsprechend der Regelung zu § 4 Abs. 2 ist nach einer Übertragung der Anlage vorzunehmen.
2. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass die Zuwendung aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist die gesamte Förderung zurückzuzahlen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Die Ausführung dieser Richtlinie ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
2. Den Ratsgremien ist eine Auflistung über die Mittelverwendung vorzulegen.
3. Auf Förderungen aufgrund dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
4. Die Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft und gilt bis zur Ausschöpfung der für die Erfüllung der Richtlinie bereitgestellten Haushaltsmittel.